

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmern der Glaserei Hilf

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir schließen Verträge mit Unternehmern nur zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-U). Unsere AGB-U gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs. Neufassungen gelten ab unserem schriftlichen Änderungshinweis. Unsere AGB-U gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ist der Auftragserteilung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Auftragserteilung zustande. Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot oder weicht seine Auftragserteilung von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Auf Wunsch des Kunden erfolgt unsere Auftragsbestätigung schriftlich.
- 2.2 Erfolgt unser Angebot auf den Vertragsabschluss „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Auftragserteilung frei widerrufen.
- 2.3 Falls auf ein Angebot des Kunden keine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, kommt der Vertrag mit Ausführung unserer Lieferung oder sonstigen Leistung zustande oder, falls dieser zeitlich vorgelagert ist, mit Zugang unserer Rechnung.
- 2.4 Der Kunde ist an sein Angebot 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

3. Preise, Zahlungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk (ex works nach Incoterms 2010), unverpackt, zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer, soweit sie anfällt.
- 3.2 Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto.
- 3.3 Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich der Kunde nicht im Verzug mit einer anderen Forderung aus unserer Geschäftsbeziehung befindet.
- 3.4 Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 3.5 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder der Bezahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

4. Lieferbedingung, Lieferfristen

- 4.1 Es gilt die Lieferbedingung ex works (Incoterms 2010).
- 4.2 Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- 4.3 Unvermeidbare, unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse z. B. hoheitlichen Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Maschinenschäden oder Arbeitskämpfe befreien uns, solange sie andauern, von der Leistungspflicht, soweit wir die Störung nicht zu vertreten haben. Ist eine solche Störung dauerhaft, werden wir von unserer Leistungspflicht insgesamt frei. Erbrachte Vorauszahlungen des Kunden werden in diesem Fall von uns erstattet.
- 4.4 Soweit wir Leistungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht beliefert werden, obwohl wir kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom jeweiligen betroffenen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass wir die Nichtbelieferung schuldhaft herbeigeführt haben. Wir werden den Kunden hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir dem Kunden erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.

5. Vertragswidrige Ware bzw. Leistung

- 5.1 Mängel im Sinne des § 434 BGB bzw. § 633 BGB liegen nicht vor, wenn die Beschaffenheit auf physikalischen Eigenschaften des Glases beruht. Dies sind insbesondere Interferenzerscheinungen, Doppelscheibeneffekte, Anisotropien, Eigenfarben des Glases, Isolierglaseffekte, Kondensation auf den Außenflächen, unterschiedliche Benetzbarkeit von Glasoberflächen und Farbunterschiede bei Beschichtungen. Zudem stellen bei Echtantik- und Antikgläsern deren typische Eigenschaften, wie Lufteinschlüsse / offene Blasen, Haarrisse, Hobelungen, Scheuerstellen und Kratzer durch Auswalzen oder Hobelung, keine Mängel im vorgenannten Sinn dar.
- 5.2 Weist die von uns gelieferte Ware oder die von uns erbrachte Leistung einen Mangel auf, gelten für die wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Einwendungen von uns und dem Kunden die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:
- 5.3 Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen obliegt die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache im Sinne von § 439 Abs. 1 BGB uns.
- 5.4 Die Kosten einer Nacherfüllung (einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 439 BGB bzw. § 635 BGB) sind jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn sie das Eineinhalbfache des Kaufpreises der mangelhaften Ware bzw. unserer Vergütung für die mangelhafte Leistung übersteigen.
- 5.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns aus § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel der Ware, die die unsererseits zu erstattenden Aufwendungen des Kunden verursacht hat, zu vertreten.
- 5.6 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln der Ware bzw. Leistung bestehen nur unter den in Ziff. 6 genannten Voraussetzungen. Ansprüche des Kunden aus von uns übernommenen Garantien bleiben unberührt.
- 5.7 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Erstmusterfreigaben unseres Kunden entbinden diesen nicht von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten und schränken diese auch nicht ein.
- 5.8 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist, wenn die Lieferung ex works (Incoterms 2010) erfolgt, mit der Abholung. Ist eine andere Lieferbedingung schriftlich vereinbart, beginnt sie mit der Ablieferung der Ware. Bei

Werkverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme unserer Leistung. Die Länge der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 5.9 Die betriebsbedingte Abnutzung von Verschleißteilen begründet keinen Mangel und löst somit keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Entsprechendes gilt für Defekte, die aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften Montage oder Inbetriebsetzung der gelieferten Ware oder unserer Leistung durch den Kunden eintreten, insbesondere bei einer sonstigen fehlerhaften Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen oder sonstigen ungeeigneten Rahmenbedingungen.

6. Haftung und Versicherungen

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- 6.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziff.6.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 6.1 und 6.2 gelten nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Komponenten und sonstigen Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 7.2 Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wir werden Miteigentümer der neuen Sache. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum objektiven Verkehrswert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 7.3 Die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erfolgt ebenfalls für uns. Wir werden Miteigentümer der neuen Sache. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum objektiven Verkehrswert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 7.4 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer Hauptsache, überträgt uns der Kunde bereits jetzt das ihm zustehende Eigentum an der Hauptsache anteilig nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Vorbehaltsware zu der Hauptsache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wir nehmen die Übertragung an. Die Hauptsache gilt als Vorbehaltsware.
- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Sicherungs- und Nebenrechten in Höhe der Gesicherten Forderungen an uns ab. Wir

nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Wird Ware verkauft, an der wir nach Ziff. 7.2, 7.3 oder 7.4 Miteigentum erworben haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

- 7.6 Der Kunde darf die an uns nach Ziff. 7.5 abgetretenen Forderungen in eigenem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die abgetretenen Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, soweit der Kunde mit seinen gegenüber uns bestehenden Leistungspflichten nicht in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware unsere Rechte an der Vorbehaltsware in Höhe der Gesicherten Forderungen zu sichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Übergang des Eigentums an den von ihm verkauften Waren an seine Abnehmer von deren vollständiger Bezahlung abhängig macht.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Kunde keine Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages nicht zwingend erforderlich ist. Unsere sämtlichen Rechte an den Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, verbleiben daher bei uns. Ohne unsere Einwilligung dürfen Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Pläne, Software, Muster und sonstigen Unterlagen vom Kunden weder vervielfältigt noch verbreitet oder Dritten offenbart werden.
- 8.2 Auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags sind die Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Pläne, Software, Mustern und sonstigen Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 8.3 Wir sind berechtigt, eine angemessene Vergütung für von uns erstellte Modelle, Zeichnungen, Pläne oder ähnlichen Unterlagen zu verlangen, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

9. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht. Hiervon bleiben im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware im Sinne von Ziff. 5 dieser AGB-U die Gegenrechte unseres Kunden aus demselben Vertragsverhältnis unberührt. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts.
- 9.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stützen, auf dem seine Verpflichtung beruht und ein solches auch nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Sicherheit geleistet haben.

10. Datenschutz, Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Wir sind ebenso wie der Kunde dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des

Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu verarbeiten. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde auf unserer Webseite www.glas-hilf.de herunterladen kann.

- 10.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in **Dortmund**. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile **Dortmund** (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.
- 10.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB-U bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses oder eine Abweichung hiervon.
- 10.5 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB-U oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

Stand: Juni 2018.